

BEGRÜNDUNG ZUM

Bebauungsplan Nr. 5
" Bioenergie Gallin "
der Gemeinde Gallin-Kuppentin

August 2019

Entwurf

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Gallin-Kuppentin

Landkreis Ludwigslust -Parchim

**Bebauungsplan Nr. 5 „Bioenergie Gallin“
für das Gebiet der Gemarkung Gallin, Flur 4, Flurstücke 15 teilweise, 16, 132 teilweise und 133 teilweise** zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb und der Langen Straße im Osten und Ackerflächen im Norden, Süden und Westen

Auftraggeber:

Gemeinde Gallin-Kuppentin
Amt Eldenburg/Lübz
Am Markt 22
19386 Lübz

Bearbeiter:

ECO-CERT

Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz

Dr. Ing. T. Kuhlmann
Agr. Dipl.-Ing. L. Bihari
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow
Tel: 038738-739800
Fax: 038738-739887
E-mail: th.kuhlmann@eco-cert.com

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"

der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Kursive Textteile stellen die Änderungen / Ergänzungen dar, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben haben.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundlagen	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Planungsgrundlagen/Verfahren	3
2.	Geltungsbereich	4
3.	Planungsziel/Standortwahl	5
4.	Vorgaben übergeordneter Planungen	6
5.	Bestand und städtebauliches Konzept	7
5.1	Bestand.....	7
5.2	Allgemeine strukturelle Ziele	8
5.3	Verkehrerschließung	8
5.4	Bau- und Nutzungskonzept.....	8
5.5	Grün- und Freiraumkonzept	9
6.	Planinhalt	9
6.1	Art der baulichen Nutzung	9
6.2	Maß der baulichen Nutzung	10
6.3	Überbaubare Grundstücksfläche	10
6.4	Örtliche Bauvorschrift.....	10
6.5	Verkehrerschließung	10
6.6	Ver- und Entsorgung	11
6.7	Schutz- und Pflegemaßnahmen von Natur und Landschaft	13
6.8	Immissionsschutz.....	13
6.9	Denkmalschutz	14
6.10	Gewässerschutz.....	14
7.	Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken	16
7.1	Auswirkungen.....	17
7.2	Einwirkungen.....	17
8.	Klimaschutz	17
9.	Sicherung der Umsetzung	17
10.	Bodenordnende Maßnahmen	18
11.	Städtebauliche Daten	18
12.	Hinweise	18

Planzeichnung

besonderer Teil der Begründung: Umweltbericht

mit Fachgutachten:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit – FFH-Gebiet
- Immissionsprognose Geruch und Gesamtstickstoffdeposition
- Konzept zur Entwässerung

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

1. *das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),*
2. *die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),*
3. *die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),*
4. *die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),*
5. *das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),*
6. *das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706),*

jeweils einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.

1.2 Planungsgrundlagen/Verfahren

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Gallin-Kuppentin haben am 11.09.2017 beschlossen, für das Gebiet „Bioenergie Gallin“ ein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Der Plangeltungsbereich liegt in östlicher Randlage der Ortschaft Gallin.

Der Bebauungsplan wird im normalen Verfahren aufgestellt. Der Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB.

Als Kartengrundlage dient eine digitale Flurkarte, gemäß Ergebnissen des Bodenordnungsverfahrens Gallin-Zahren. Die Kartenunterlage wurde ergänzt durch einen Lageplan zur Biogasanlage vom 20.04.2017, erstellt durch das Vermessungsbüro Lothar Bauer und Kerstin Siwek, Wismar und weist die bestehenden Gebäude und Nutzungsartengrenzen nach.

Der Bebauungsplan Nr. 5 besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Gallin aus der Flur 4 das Flurstück 16 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 15, 132 und 133. Die Fläche ist ca. 31.900 m² groß.

Eigentümer der Flurstücke 15, 16 und 132 sind Herr und Frau Grootes gemeinsam mit den Betreibergesellschaften, der Biogas Gallin I GmbH & Co. KG und der Biogas Gallin II GmbH & Co. KG. Mit dem Eigentümer des Flurstückes 133 werden derzeit Verhandlungen zum Flächentausch über die vom Bebauungsplan beanspruchte Teilfläche geführt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch Ackerflächen,

im Osten: durch Ackerflächen,

im Süden: durch Ackerflächen,

im Westen: durch die Gemeindestraße, Lange Straße bzw. durch landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Bestand innerhalb des Planungsgebietes:

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich bereits zwei Biogasanlagen, genehmigt als Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Genehmigungen vom 19.07.2005 (Az. StAUN SN 410d-5712.0.104-6021093) und vom 17.10.2007 (Az. StAUN SN420c-5712.0104-6021093) wurden erteilt nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen, die derzeit je einen Fermenter, ein Gärrestlager, ein Technikgebäude, eine Fahrsiloanlage/Feststofflager sowie mehrere Nebenanlagen enthalten. Diese Genehmigungen wurden ergänzt für die Biogasanlage Gallin I durch: Bestätigung der Mitteilung zum Betreiberwechsel durch die Biogas Gallin I GmbH & Co. KG vom 14.09.2012 (Az. StALU WM 52c-5712.0104-76040). Mit Datum vom 08.08.2012 wurde eine Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG zur Änderung der Betriebsweise der Biogasanlage (Leistungserhöhung auf 549 kW_{el}) beantragt und am 10.09.2012 unter dem Aktenzeichen StALU WM-52c-5712.0.104baa-76040 beschieden. Am 31.01.2013 wurde eine Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG für die geplante Errichtung eines Trockners für die Trocknung von Holz eingereicht und am 04.03.2013 durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Feststellungsbescheid (AZ: StALU WM-52c-5712.0.104baa-76040) beschieden. Für die geplante Errichtung des Trockners wurde am 02.04.2013 ein Bauantrag beim Landkreis Ludwigslust-Parchim gestellt, für den am 07.04.2013 eine entsprechende Baugenehmigung (AZ: 040 0101 0009 BA 130411) erteilt wurde. Mit Datum vom 20.02.2014 wurde für den landwirtschaftlichen Betrieb André Grootes ein Bauantrag gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Errichtung und Betrieb eines Gülleerdbeckens eingereicht und am 03.07.2014 durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim unter dem Aktenzeichen 040 0402 0999 BA 140225 die Genehmigung erteilt. Das Gülleerdbecken hat ein Nettofüllvolumen für die Substratspeicherung von ca. 6.000 m³ und steht jeweils zur Hälfte den Biogasanlagen Gallin I und Gallin II zur Verfügung. Die Änderung der Inputstoffe wurde im Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG nach Antrag vom 30.09.2014 durch das STALU WM positiv beschieden.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Für die Biogasanlage Gallin II durch: Bestätigung der Mitteilung zum Betreiberwechsel durch die Biogas Gallin I GmbH & Co. KG vom 14.09.2012 (Az. StALU WM 52c-5712.0104-76040). Mit Datum vom 08.08.2012 wurde eine Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG zur Änderung der Betriebsweise der Biogasanlage (Leistungserhöhung auf 549 kW_{el}) beantragt und am 20.09.2012 unter dem Aktenzeichen StALU WM-52c-5712.0.104baa-76040 beschieden. Am 31.01.2013 wurde eine Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG für die geplante Errichtung eines Trockners für die Trocknung von Holz eingereicht. Am 04.03.2013 wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ein positiver Feststellungsbescheid (AZ: StALU WM-52c-5712.0.104baa-76040) erteilt. Für die geplante Errichtung des Trockners wurde am 08.04.2013 ein Bauantrag beim Landkreis Ludwigslust-Parchim gestellt, für den am 08.04.2013 eine entsprechende Baugenehmigung (AZ: 040 0101 0009 BA 130410) erteilt wurde. Die Änderung der Inputstoffe wurde im Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG nach Antrag vom 30.09.2014 durch das STALU WM positiv beschieden.

Der Geltungsbereich wurde so gefasst, dass die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurden, in dem sich die zu bebauenden Flächen und die für die verkehrliche bzw. technische Erschließung notwendigen Bereiche sowie die gemäß den Erstgenehmigungen aus den Jahren 2005/2007 festgesetzten Kompensationsflächen befinden.

3. Planungsziel/Standortwahl

Die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes der Gemeinde Gallin-Kuppentin „Bioenergie Gallin“ erfolgt mit dem Planungsziel der Schaffung von Baurecht für ein sonstiges Sondergebiet zur Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen mit den dazugehörigen Bestandteilen der Biogasherstellung, der Erzeugung von Elektroenergie und der zeitweiligen Lagerung der Eingangsstoffe und des Gärgutes. Es ist die weitere Entwicklung der umfassenden energetischen Nutzung der bestehenden Anlagen geplant, mit Erhöhung des Wirkungsgrades durch Ausnutzung der Möglichkeiten nach dem Stand der Technik, Optimierung der Eingangsstoffe sowie erforderlichen baulichen Veränderungen, wie den Neubau zusätzlicher Lagerkapazitäten für Inputstoffe und Gärreste, der Installation von Trocknungs- und Separationsanlagen sowie Einrichtungen zur effizienten Nutzung der anfallenden Wärme.

Mit der angestrebten zulässigen Erhöhung der Kapazität auf jeweils mehr als 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr bzw. einer Feuerungswärmeleistung von über 2,0 MW wäre keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben. Es ist daher eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen.

Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Planungsanzeige mit topographischer Karte, mit kenntlich gemachtem Geltungsbereich, der Beschreibung der Zuwegung, der Vorhabenbeschreibung, der Beschreibung der Ver- und Entsorgung, der Beschreibung möglicher Beeinträchtigungen durch Flächenneuversiegelung und Emissionen/Immissionen im Umweltbericht sowie der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft.

Die Planung dient ebenfalls der Einkommenssicherung der örtlichen Landwirtschaft, die Sicherung der Arbeitsplätze im ländlichen Raum und der Emissionsminderung von tierischen Ausscheidungen durch Behandlung in den Biogasanlagen.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Die Nutzung der Abwärme ist ausdrücklich Bestandteil des Konzeptes.

Das Plangebiet beansprucht ein bereits anthropogen überformtes Gebiet, in dem sich schon befestigte Flächen, Gebäude sowie Anlagenteile befinden und bereits bebaute Flächen des örtlichen Landwirtschaftsbetriebes angrenzen.

4. Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Gallin-Kuppentin gehört administrativ zum Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Gemeinde liegt etwa neun Kilometer südlich von Goldberg, zirka neun Kilometer nordöstlich von Lübz und etwa zwölf Kilometer westlich von Plau am See.

Parchim, ca. 20 km südwestlich des Gemeindegebietes gelegen ist Kreisstadt des Landkreises. Die Gemeinde wird vom Amt Eldenburg Lübz mit Sitz in Lübz verwaltet.

Neben Gallin als Ortsteil gehören die Ortsteile Kuppentin, Daschow, Zahren und Penzlin zur Gemeinde.

Per 31.12.2015 zählte die Gemeinde 472 Einwohner, die Ortschaft Gallin 117.

An das Gemeindegebiet Gallin-Kuppentin grenzen die Nachbargemeinden Goldberg und Neu Poserin im Norden, Barkhagen im Osten, Lübz im Süden und Passow im Westen an.

Entsprechend des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg von August 2011 ist die Kreisstadt Parchim als eingestuftes *Mittelzentrum* und damit als Standort der Versorgung der Bevölkerung des Mittelbereiches, als regional bedeutsamer Wirtschaftsstandort und als Einkaufszentrum für den gehobenen Bedarf auch für die Ortschaft Gallin von Bedeutung. Gallin liegt im ländlichen Raum mit zu entwickelnder Wirtschaftsbasis, *laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM* im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusentwicklungsraum und innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Tourismus sowie in unmittelbarer Nähe eines Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege. Die Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung ist auf den Innenbereich unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen zu konzentrieren. *Die Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V, 3.1.3 (3) RREP WM und 6.1 (6) Z LEP M-V sowie 5.1 (4) Z RREP WM sind bei der Planung berücksichtigt worden.*

Mit Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom *08.11.2017* wurde festgestellt, dass *dem B-Plan Nr. 5 "Bioenergie Gallin" der Gemeinde Gallin-Kuppentin keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen stehen.*

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll gem. dem Programmsatz 4.5 (3) LEP M-V dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Gem. Programmsatz 4.5 (12) LEP M-V sollen auf geeigneten Standorten die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich genutzt werden. Der Bebauungsplan entspricht diesen beiden Programmsätzen. Außerdem entspricht die Planung dem Programmsatz 6.5 (1) RREP WM, wonach die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden sollen. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Biomasse, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Bebauungsplan folgt damit den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.

Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Gallin-Kuppentin ist nicht vorhanden. Ein Landschaftsplan für die Gemeinde liegt nicht vor.

Der bestehende Standort der Biogasanlagen ist bereits nach Erteilung der Genehmigungen gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 2005 bzw. 2007 errichtet worden. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 ausschließlich auf den bereits in Nutzung befindlichen Betriebsstandort der Biogasanlagen bezieht, ist dieser Bebauungsplan ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Der Bebauungsplan folgt den Zielsetzungen übergeordneter Planungen, wie des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die Entwicklung in der Gemeinde Gallin-Kuppentin unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange.

In der unmittelbaren Nähe des Plangebiets bestehen keine weiteren Bebauungspläne.

5. Bestand und städtebauliches Konzept

5.1 Bestand

Bei der Bestandsbebauung handelt es sich um zwei Biogasanlagen mit den dazugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der Siloanlagen, der innerbetrieblichen befestigten Verkehrswege sowie sonstiger befestigter Flächen.

Im Plangebiet befinden sich im Nord- und Südbereich bereits begrünte Flächen, die gemäß den Auflagen und Nebenbestimmungen der beiden genehmigten Biogasanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen und Grünlandesaaten angelegt wurden.

Im Plangebiet verläuft ein 20 kV-Erdkabel der WEMAG.

Leitungen anderer Versorgungsträger sind nicht vorhanden.

Für das Plangebiet besteht kein Altlastenverdacht. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen, ist der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes verpflichtet. Bei Anfall von Überschussboden bzw. Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial auf dem Grundstück ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.

Das Vorkommen von archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern im Plangebiet ist während der bisherigen Bautätigkeit nicht festgestellt worden. Grundsätzlich ist dessen Vorkommen im Plangebiet jedoch nicht auszuschließen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum Bodendenkmale vorhanden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Munitionsfunde sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über Kampfmittelbelastungen können gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK abgefordert werden.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

5.2 Allgemeine strukturelle Ziele

Wesentliche Aspekte der Einordnung der zulässigen Bebauung und der Landschaftspflege werden im Umweltbericht benannt.

5.3 Verkehrserschließung

Die Verkehrsanbindung der Anlage erfolgt über die vorhandene Zufahrt an der Gemeindestraße (Lange Straße) von westlicher Seite über das Betriebsgelände des Landwirtschaftsbetriebes. Die äußere verkehrliche Erschließung ist damit bereits durch die Genehmigung der bestehenden Anlagen nach dem BImSchG gesichert.

Der Anbindungsbereich an die Gemeindestraße ist für den vorhandenen und entstehenden Verkehr in und aus dem Plangebiet ausreichend ausgebaut. Die Verkehrsbelastung durch die Ortschaft Gallin wird sich nicht verändern. Erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastungen für die innerörtlichen Straßen der Gemeinde sind nicht zu erwarten.

Innerbetriebliche Verkehrseinrichtungen sind bedarfsgerecht und dem Minimierungsprinzip folgend, den technischen Erfordernissen entsprechend, bei sparsamen Umgang mit Grund und Boden (nach Möglichkeit auch unter Verwendung teilversiegelnder Beläge) auszubauen.

5.4 Bau- und Nutzungskonzept

Das sonstige Sondergebiet - Bioenergie dient der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen/Bioenergieanlagen einschließlich aller dazugehörigen Anlagenbestandteile.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, die dem Betrieb der Anlagen zur Biogasherstellung und zur Erzeugung von Elektroenergie auf der Basis von nachwachsenden Rohstoffen sowie zur Lagerung und Behandlung landwirtschaftlicher Produkte und Wirtschaftsdünger dienen, ist zulässig.

Insbesondere ist auch die Errichtung und der Betrieb von zu Biogas-/Bioenergieanlagen gehörenden Anlagenteilen und Leitungssystemen zulässig, die der effizienten Stromeinspeisung (wie Flex-BHKW), der Nutzung der anfallenden Wärme (wie Trocknungsanlagen, Wärmenetz) sowie der Separation von In- oder Outputstoffen dienen.

Um die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der bestehenden Anlage, gemäß dem Stand der Technik zu erhöhen bzw. den gesetzlich vorgegebenen Umweltbelangen gerecht zu werden, ohne dabei die Behälteranzahl der Fermentation und der Gärrestspeicherung zu erhöhen, sind in der Perspektive folgende Veränderungen vorgesehen bzw. Gegenstand von Genehmigungsplanungen nach Bau- bzw. Immissionschutzrecht:

- Änderung der Zusammensetzung und Menge der Einsatzstoffe,
- Aufstellung von Flex-BHKWs (in der Regel in Containern) mit bedarfsoptimierter elektrischer Leistung,
- Gasdichte Abdeckung auf gasoffenen Gärrestspeichern,
- Aufstellung von Wärmepufferspeichern,
- Errichtung und Betrieb von Separatoren,
- Errichtung eines Havariewalls gemäß den Anforderungen des Wasserrechtes.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bei der Entwicklung des städtebaulichen Konzepts wurden alle relevanten beeinträchtigenden Faktoren beachtet. Die daraus entwickelten Ziele bestehen hauptsächlich in der Vermeidung schädlicher Immissionen (insbesondere von Geruch, Lärm sowie Stickstoffverbindungen) zum Schutz der vorhandenen Wohnbebauung als auch nächstliegender geschützter Landschaftsbestandteile, Biotope und vorkommender geschützter Arten sowie der Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung.

5.5 Grün- und Freiraumkonzept

Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes, einschließlich deren Pflege und Entwicklung sind Gegenstand des Städtebaulichen Vertrages zwischen Investoren und Gemeinde.

6. Planinhalt

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung eines Baugebietes nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definiert. Die Baugebietsausweisungen legen fest, welche besonderen Arten von baulichen Nutzungen in den jeweiligen Baugebieten zulässig sind.

Der überplante Geltungsbereich wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als ein:

Sonstiges Sondergebiet - Bioenergie (gem. § 11 BauNVO)

ausgewiesen.

Mit dieser Eingruppierung sind wesentliche Festsetzungen bei der Nutzung der vorhandenen/geplanten baulichen Anlagen verbunden.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes sowie die allgemeinen und zulässigen Nutzungen definiert.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Biogas- und Bioenergieanlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die dem Betrieb der Biogasanlagen sowie zur Lagerung und Behandlung landwirtschaftlicher Produkte und von Wirtschaftsdünger (wie Siloanlagen, Technik-, Lagerhallen) dienen, sind im ausgewiesenen Sondergebiet zulässig. Zulässig ist auch die Errichtung und der Betrieb von zu Biogas-/Bioenergieanlagen gehörenden Anlagenteilen und Leitungssystemen, die der effizienten Stromeinspeisung (wie Flex-BHKW), der Nutzung der anfallenden Wärme (wie Trocknungsanlagen, Wärmenetz) sowie der Separation von In- oder Outputstoffen dienen. In der Biogasanlage werden Reststoffe aus der Tierhaltung (Gülle, Hähnchenmist) sowie Produkte der Landwirtschaft verarbeitet. Die Einsatzstoffe stammen vorrangig aus dem Betrieb der örtlichen Landwirtschaftsunternehmen sowie der Nachbarschaft.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein für die städtebauliche Planung entscheidendes, prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt nicht nur das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes, sondern auch die Möglichkeit und Grenzen, ein bestimmtes Vorhaben im Plangebiet zu realisieren. Das Maß der baulichen Nutzung ist in den §§ 16 bis 21a BauNVO geregelt.

Unter Zugrundelegung der örtlichen Situation im Plangebiet ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt worden, dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen gewährleistet werden kann.

Im Sonstigen Sondergebiet - Bioenergie werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Fläche getroffen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit der Grundflächenzahl und der Traufhöhe ausreichend bestimmt. Im Plangebiet wird gemäß § 17 BauNVO die Grundflächenzahl mit der zulässigen Obergrenze von 0,8 festgesetzt, um eine möglichst hohe Ausnutzung der Bauflächen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu ermöglichen bzw. um die geplanten Anlagen weitgehend innerhalb bereits vorbelasteter Flächen (Bestand) unterzubringen (Vermeidung von Neuversiegelung anderenorts).

Die Einschränkungen der Höhe baulicher Anlagen dienen der Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die insbesondere verfahrenstechnisch und aus Gründen der Bewirtschaftbarkeit bedingten baulichen Höhen von Gebäuden (Technik- oder Hallengebäude) und Behältern (Fermenter, Gärrestlager u.a.) werden auf maximal 10 m Traufhöhe begrenzt. Technisch bedingte Anlagen/Aufbauten wie z.B. Einrichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, Dachaufbauten oder Schornsteine dürfen ausnahmsweise eine maximale Höhe von 20 m haben (gem. § 16 Abs. 6 BauNVO). Der untere Bezugspunkt der Höhe ist eindeutig bestimmt durch die Höhenlage von 59,67 ü. NHN (DHHN2016).

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen gewähren Schutzabstände zu Nachbargrundstücken und zu den vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist eine variable Anordnung der geplanten Gebäude und Anlagenteile möglich.

6.4 Örtliche Bauvorschrift

Um das Ortsrandbild nicht weiter zu belasten wird als örtliche Bauvorschrift gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBauO M-V aufgenommen, dass für die Gebäude und Anlagen nur reflexionsarme Farben in gedeckten Braun-, Grün- und Grautönen zulässig sind. Leuchtende Farben oder Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.

6.5 Verkehrserschließung

Die Verkehrsanbindung der Anlage erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Anlagengenehmigung über die Gemeindestraße im Westen. Diese ist öffentlich und als solche gewidmet.

Für die innerbetrieblichen Verkehrsflächen besteht die Befahrmöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge, Feuerwehr u.a.).

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

6.6 Ver- und Entsorgung

Die weitere Erschließung der Anlage wird gesichert über die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Darin eingeschlossen sind die Systeme:

- Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz,
- die Abwasserentsorgung,
- die Energieversorgung über den öffentlichen Versorgungsträger.

Die Ausweisung von Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Wasser- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet ist gegenwärtig nicht direkt an die zentrale Trinkwasserversorgung des WAZV Parchim-Lübz angeschlossen. Ein Trinkwassergrundstücksanschluss ist im Bedarfsfall zu beantragen. Nach Auskunft des WAZV sind die Voraussetzungen zur Verlegung von einem oder mehreren Grundstücksanschlüssen gegeben.

Die unabhängige Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für 2 Stunden kann im Bedarfsfall durch Entnahme aus den Löschwasserbehältern (3 Rundbehälter a 125 m³) erfolgen, die sich unmittelbar nordwestlich der Plangebietsgrenze auf dem Gelände des Landwirtschaftsbetriebes befinden. *Die Rundbehälter sind soweit herzurichten, dass eine Löschwasserentnahme uneingeschränkt möglich ist. Dazu wird ein entsprechender Sauganschluss mit vorgelagerter Stellfläche errichtet. Die Stellfläche hat sich an der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu orientieren. Die Nutzbarkeit und Instandhaltung der Rundbehälter als Löschwasserentnahmestelle ist dauerhaft zu gewährleisten.*

Abwasser

Die schadlose Schmutzwasserabführung und -behandlung kann im Zusammenhang mit bestehenden Systemen gewährleistet werden. Das Plangebiet ist niederschlagswasserseitig erschlossen. Im Plangebiet befinden sich Anlagen zur Regenentwässerung. Das auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird normgerecht abgeführt.

Anfallendes Sozialabwasser wird in abflusslose Gruben geleitet und ordnungsgemäß behandelt. Die Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches erfolgt über den Verband (WAZV). Die ordnungsgemäße Anfahrbarkeit der Entsorgungsfahrzeuge ist gewährleistet. Die Zufahrten werden der erforderlichen Belastung von >18 t und einer Fahrbahnbreite von $\geq 3,50$ m gerecht.

Sickersaftgemische von den Siloflächen werden in Silosickersaftschächten aufgefangen und separat durch Überleitung in den Fermenter verwertet. Die Biogasanlage selbst produziert kein Abwasser.

Für das Plangebiet wurde ein Konzept für die Einwallungen (unter Berücksichtigung der Erfordernisse der AwSV 2017 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 22.04.2017) der Biogasanlagen Gallin I und Gallin II und der Entwässerung der eingewallten Fläche sowie der Silo- und Silovorflächen erarbeitet. Mit dem Konzept erfolgte der Nachweis, das Niederschlagswasser der unverschmutzten Verkehrsflächen vor Ort versickert werden kann. Ausreichende Versickerungsflächen sind im Plangebiet vorhanden. Es wird sichergestellt, dass Einleitungen/Versickerungen von verschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in einen Vorfluter ausgeschlossen werden.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Mit einer Einwallung von 0,5 m Höhe um die substratführenden Behälter sowie die Silageplatte wird den Erfordernissen/Bestimmungen der AwSV gefolgt.

Bei zukünftigen Erweiterungsvorhaben ist eine Vermischung der vorhandenen mit den geplanten Schadstoffbereichen auszuschließen.

Die wasserrechtliche Stellungnahme zum Entwässerungskonzept liegt mit Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 13.12.2018 vor.

Für Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser/Abwasser) werden keine gesonderten Leitungstrassen festgelegt.

Elektroenergie

Die Versorgungsmöglichkeiten mit Elektroenergie können aufgrund der vorhandenen Erschließung als gesichert angesehen werden.

Für den Anschluss an das Versorgungsnetz ist ggf. eine Anpassung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Bei der Bauausführung sind die Maßnahmen zum Schutz bestehender Versorgungsanlagen zu beachten.

Die Stromeinspeisung erfolgt in das Netz des örtlichen Versorgers.

Sonstige

Die telekommunikative Erschließung (Übertragung von Sprache, Bild, Text und Daten) ist über die bestehenden Einrichtungen und Anschlüsse der entsprechenden Träger sichergestellt. Bei der weiteren Planung sind die im Planbereich vorhandenen Telekommunikations-Anlagen zu berücksichtigen.

Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Planbereich werden schriftlich neben der Deutschen Telekom auch bei allen anderen relevanten Versorgungsbetrieben angezeigt.

Der Anschluss der Biogasanlagen an das Energienetz zur Einspeisung der erzeugten Elektroenergie wird vom Vorhabenträger sichergestellt. Private Flächen zur Errichtung der entsprechenden technischen Anlagen stehen ausreichend zur Verfügung.

Abfallentsorgung, Bodenbeschaffenheit in Hinblick auf Altlasten

Die Entsorgung der Abfälle einschließlich anfallender Bauabfälle erfolgt entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bzw. im Rahmen der jeweils geltenden Abfallsatzungen durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim als öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger. Siedlungsabfall wird ortsüblich entsorgt.

Der Nachweis über die Entsorgung von Abfällen während der Bautätigkeit wird der zuständigen Behörde vorgelegt.

Für Geländemodellierungen und zur Planierung von Flächen wird vordergründig das anstehende Bodenmaterial verwendet. Verwallungen von mehr als 1,0 m Höhe sind unzulässig. Überschussboden kann auf umliegenden Ackerflächen flächig ausgebracht werden. Die Ausbringung von Überschussboden auf umliegende Flächen bedarf entsprechend § 13 Naturschutzausführungsgesetz M-V einer Genehmigung, sobald die Ausbringungsfläche mehr als 300 m² beträgt. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der mit dem Betrieb der Anlagen zur anaeroben Behandlung biologischer Materialien anfallende Gärrückstand wird von vertraglich gebundenen Landwirtschaftsbetrieben auf deren landwirtschaftlichen Nutzflächen verwertet. Auf Grund der Flächenausstattung ist eine Überdüngung der Wirtschaftsflächen insbesondere durch erhöhten Nährstoffeintrag nicht zu erwarten.

Die erforderlichen Kapazitäten zur Lagerung des Gärrückstandes über zumindest 6 Monate sind in der Summe der Kapazitäten der Lagerung in den Biogasanlagen zu gewährleisten.

Die Planung und Ausführung der Fermenter als auch der Behälter zur Lagerung des Gärrückstandes entsprechen den Anforderungen an Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von Gülle, Jauche und Silosickersaft.

Aufgrund der vorherigen Nutzung der Flächen im Geltungsbereich ist hinsichtlich Altlasten oder dem Verdacht auf altlastenverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) von keiner Vorbelastung auszugehen. *Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.* Sollten bei späteren Bauarbeiten dennoch unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wird die zuständige Behörde des Landkreises unverzüglich informiert.

Verunreinigungen von Grundwasser und Boden sind zu vermeiden. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden.

6.7 Schutz- und Pflegemaßnahmen von Natur und Landschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht begründet und festgelegt. Die im Ergebnis der Eingriffsregelung festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. die eingriffskompensierenden Maßnahmen gehen als textliche Festsetzungen (Teil B) in die Satzung zum Bebauungsplan ein.

Artenschutzfachliche Belange werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) behandelt. Ein Erfordernis artspezifischer Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wurde nicht festgestellt.

6.8 Immissionsschutz

Zur Emissionsminderung werden vorhabenspezifisch, insbesondere die Blockheizkraftwerke (BHKW), nach dem Stand der Technik sowohl baulich als auch abgasseitig mit Schalldämpfern ausgeführt und betrieben. Dabei wird auch die besondere Problematik der tieffrequenten Geräusche (nach Ziffer 7.3 der TA Lärm) berücksichtigt. Die Schalldämpfer werden so ausgeführt und ausgerichtet, dass Erhöhungen der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft auszuschließen sind.

Nicht auszuschließende Luftverunreinigungen in Form von Gerüchen und sonstigen Emissionen sind innerhalb der jeweiligen erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG weiterhin zu prüfen.

Darüber hinaus sind die folgenden Belange zu beachten:

- 1. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.*
- 2. Die Dimensionierung von Schalldämpfern (Lüftungsöffnungen, Abgasleitungen) ist so vorzunehmen, dass die Hörschwellenkurve der DIN 45680 in Innenräumen von schützenswerten Gebäuden sicher eingehalten wird.*

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

3. *Der Immissionsrichtwert für Geruchsmissionen darf an der nächstgelegenen Wohnbebauung für ein Wohn-/Mischgebiet von 10 % der Jahresstunden gemäß der Richtlinie zur Festlegung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL M-V) nicht überschritten werden.*
4. *Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser darf es zu keiner erheblichen Belästigung durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Biogasanlage kommen.*
5. *Verunreinigungen auf den Betriebsflächen, die zu Geruchsbelästigungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Die befestigten Flächen sind stets sauber zu halten. Dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.*
6. *Zur Vermeidung von Geruchsemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Gerüche dürfen nur ausgegorene Gärreste entnommen und ausgebracht werden.*
7. *Die Ausbringung des Gärrestes hat so zu erfolgen, dass die gute fachliche Praxis beim Düngen eingehalten wird. Die entsprechenden Anforderungen sind in der Düngeverordnung festgelegt und zielen auf die Sicherstellung einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung und die Vermeidung von Umweltbelastungen ab, haben aber auch Einfluss auf die Verminderung von Emissionen.*

6.9 Denkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet Bodendenkmale bekannt. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung bekannten Bodendenkmale muss daher mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß DSchG M-V gesetzlich geschützt. Werden bei Erdarbeiten darüber hinaus archäologische Funde und Fundstellen entdeckt, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. *Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.*
2. *Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).*
3. Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

6.10 Gewässerschutz

Hinsichtlich des Gewässerschutzes gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Allgemeine Hinweise, die bei einer Erweiterung und dem Betrieb der Anlage zu beachten sind:

1. Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

- S. 626) geändert worden ist, ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige Belange entgegenstehen.
 3. Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im K_f -Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.
 4. Nach § 8 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Eine Benutzung nach § 9 (1) WHG Punkt 4. stellt das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer dar.
 5. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
 6. Nach § 55 (1) WHG ist Abwasser, auch aus dezentralen Anlagen, so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit können auch abflusslose Sammelgruben entsprechen. Die Entsorgung über ein Entsorgungsunternehmen ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen.
 7. Nach § 62 (1) WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt Satz 1 des § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.
 8. Nach § 62 (2) WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
 9. Nach § 82 LWaG ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Mildenitz - Lübzer Elde“ ist zu beteiligen. Nach § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) muss, wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, vom 18.04.2017), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"

der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

10. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) ist einzuhalten.
11. Nach § 55 (1) WHG ist Abwasser, auch aus dezentralen Anlagen, so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit können auch abflusslose Sammelgruben entsprechen. Die abflusslose Sammelgrube ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Entsorgung über ein Entsorgungsunternehmen ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen.
12. Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie derzeit trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Mildenitz - Lübzer Elde“ ist zu informieren.

Bei der Umwallung der Biogasanlagen ist zu beachten:

1. *Die Anlagen müssen so geplant sein, errichtet und betrieben werden, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der bauaufsichtlichen Verwendungsnachweise und der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) gewährleistet werden.*
2. *Biogasanlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurück halten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters.*
3. *Für das erforderliche Fassungsvermögen ist das größte Volumen eines Behälters oberhalb der Geländeoberkante bis zur maximal möglichen Füllhöhe zu berücksichtigen. Behälteranschüttungen oberhalb der Geländeoberkante können nicht zur Volumenreduzierung angerechnet werden. Anschüttungen und Auffüllungen innerhalb der Umwallung verringern das vorhandene Rückhaltevolumen und sind zu berücksichtigen.*
4. *Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Kommunizierend sind Behälter, deren flüssigkeitsführende Bereiche über Rohrleitungen miteinander verbunden sind. Das Fassungsvermögen kann bei kommunizierenden Behältern auf das Volumen des größten Einzelbehälters reduziert werden, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht mehr als das Volumen dieses größten Einzelbehälters auslaufen kann.*
5. *Ein Eintrag ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten in das Grundwasser durch Eindringen in den Boden der umwallten Fläche ist zu verhindern.*
6. *Es ist sicherzustellen, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe mindestens 72 Stunden zurückgehalten werden können und nach spätestens 72 Stunden aufgenommen sind. Dafür notwendige Maßnahmen (einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Meldekette) sind durch den Betreiber festzulegen und in einem mit den im Schadensfall zu beteiligenden Behörden und Einrichtungen abgestimmten Alarm- und Maßnahmenplan darzustellen. Die Mitarbeiter sind anhand des Alarm- und Maßnahmenplans zu unterweisen. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist auf den Biogasanlagen an einem jederzeit zugänglichen Ort aufzubewahren. Anderen im Schadensfall zu Beteiligten ist der Alarm- und Maßnahmenplan zuzuleiten.*
7. *Nach Maßnahmen zur Aufnahme der ausgetretenen Flüssigkeiten im Schadensfall sind die erforderlichen Bodeneigenschaften (nach TRWS Arbeitsblatt DWA-A 793-1) nachzuweisen und gegebenenfalls wieder herzustellen.*

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

8. Gemäß § 46 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV sind die Biogasanlagen durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die wiederkehrende Prüfung hat alle fünf Jahre zu erfolgen.

7. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

7.1 Auswirkungen

Im Vorfeld ist geprüft worden, wie sich die geplanten Nutzungen auf die benachbarten Nutzungen, hier überwiegend Wohnnutzungen sowie den landwirtschaftlichen Betriebsstandort im Westen auswirken können.

Die geplanten Nutzungen im Rahmen der Zulässigkeiten eines Sondergebietes Bioenergie haben keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Geruchs- und Lärmbelastung o.a. Belastungen auf die angrenzenden Nutzungen.

7.2 Einwirkungen

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen, da das Umfeld ebenfalls von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt wird. Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis. Von den weiter westlich gelegenen Wohnhäusern geht kein Einwirkungspotential aus.

Die Wirkpfade in Bezug auf naturschutzfachliche Belange werden im Umweltbericht betrachtet.

8. Klimaschutz

Das Plangebiet beschränkt sich auf eine bereits bebaute Fläche am Rande des bebauten Ortsgebietes von Gallin. Eine Überplanung bisher unbebauter Flächen erfolgt nicht. Somit wird der Zielstellung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung entsprochen, die sich mit diesem Bebauungsplan auf die Weiternutzung vorhandener Biogasanlagen orientiert.

Einschränkende Regelungen zur Verwendung von weiteren alternativen Energien werden nicht getroffen. Die Erzeugung von Strom und Wärme auf der Basis von Biogas ist ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz.

9. Sicherung der Umsetzung

Da es sich um vorhandene, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind im weiteren nach Schaffung des Bauplanungsrechts die Genehmigungen/Anzeigen für Änderungen nach dem BImSchG beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin zu beantragen.

Zwischen der Gemeinde Gallin-Kuppentin und dem Investor wird ein städtebaulicher Vertrag (Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gallin-Kuppentin vom; Nr.) abgeschlossen, in dem sich die Vorhabenträger (Betreiber der Biogasanlagen) verpflichten, die Planungskosten, Kosten für ggf. erforderliche Erschließungsanlagen sowie Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich zu tragen.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

10. Bodenordnende Maßnahmen

Ein weiteres Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich.

11. Städtebauliche Daten

Tab. 1: Flächenbilanz

Gesamtfläche Plangeltungsbereich:	31.900 m²
- Baufläche (Sonstiges Sondergebiet), gesamt:	22.480 m²
davon bebaubar (GRZ 0,8):	17.980 m²
davon bereits bebaut:	14.580 m²
verbleiben:	3.400 m²
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:	9.420 m²

12. Hinweise

Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD Natur- und Umweltschutz, Wasser- und Bodenschutz vom 28.11.2017

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD Natur- und Umweltschutz, Gewässer I. und II. Ordnung/Abwasser vom 28.11.2017

Regenwasserleitungssysteme mit Vorflutanbindung

Werden Regenwasserleitungssysteme mit Vorflutanbindung genutzt sind entsprechende Nachweise und Erlaubnisse erforderlich.

Für wasserwirtschaftlich relevante Einleitungen des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer (z.B. Vorflutsystem L5925.057 zur Alten Elde) ist gemäß § 8 des WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis von der zuständigen unteren Wasserbehörde erforderlich und rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Im Antrag auf Einleiterlaubnis muss enthalten sein:

- Eigentümer, Betreiber und Antragsteller der Anlage
- Wassermengenberechnungen in l/s max., m³/a max., m³/d max. (gegebenenfalls hydraulische Nachweise) Rückhalteeinrichtungen bei Einleitung in die Vorflut (DWA Regelwerke M 154, A 166)
- Benennung der Einleitstelle/n

Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von den befestigten Flächen ist in abflusslose Sammelbehälter einzuleiten.

Unerlaubte Gewässerbenutzungen sowie die Verunreinigung des Niederschlagswassers vor Einleitung in ein Gewässer sind auszuschließen.

Auf die Haftung bei nachteiliger Änderung der Wasserbeschaffenheit durch den Gewässerbenutzer wird gemäß § 89 WHG hingewiesen.

Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD Natur- und Umweltschutz, Immissionsschutz vom 28.11.2017

1. Bei der Biogasanlage im Plangebiet handelt es sich gemäß der Nr. 8.6.3.2 V in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 V des 1. Anhanges der 4. BImSchV um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG.
2. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.
3. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
4. Nach § 5 BImSchG in Verbindung mit § 17 BImSchG ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Begründung (Entwurf)

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Bioenergie Gallin"
der Gemeinde Gallin-Kuppentin, Landkreis Ludwigslust-Parchim

5. *Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ist weiterhin berechtigt, in den im § 20 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.*
6. *Die wesentliche Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.*
7. *Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.*

Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 16.10.2017

Bei der sonstigen Erschließung des B-Plangebietes mit Ver- oder Entsorgungsanlagen ist darauf zu achten, dass die bestehenden Leitungen und Anlagen des WAZV nicht überbaut, beschädigt oder beseitigt werden und das bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen gewisse Mindestabstände zu den Leitungen und Anlagen des WAZV einzuhalten sind. Die Bestandsunterlagen sind dann bei Bedarf beim WAZV abzufordern.

Gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung am

Ausgefertigt am

.....

Der Bürgermeister
(Unterschrift und Siegel)